



HESSISCHER LANDTAG

17. 06. 2022

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Sechzehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 14. Juni 2022 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 30. Mai 2022 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz vertreten.

A. Problem

Nach dem Ersten Teil Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) ist für Gesetze grundsätzlich eine Befristung von sieben Jahren vorzusehen, soweit sie nicht einer Befristung von zehn Jahren unterliegen oder von der Befristung ausgenommen sind.

Die in den Art. 1 bis 6 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften treten infolge ihrer Befristung jeweils mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. Die Rechtsvorschriften sind jedoch weiterhin erforderlich.

B. Lösung

Die Geltungsdauer der in den Art. 1 bis 6 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften wird jeweils ohne oder mit nur geringfügigen weiteren Änderungen verlängert.

C. Befristung

Das Änderungsgesetz wird nicht befristet.

In Umsetzung des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling wird die Geltungsdauer der in den Art. 1 und 2 des Gesetzentwurfs genannten Gesetze jeweils um zehn Jahre verlängert. Die Geltungsdauer der in Art. 4 bis 6 genannten Gesetzes wird interimsmäßig um lediglich zwei Jahre verlängert.

D. Alternativen

Keine. Ohne die Verlängerung der Geltungsdauer treten die in den Art. 1 bis 6 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Entfällt.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Entfällt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Das Änderungsgesetz enthält keine Regelungen, die im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention relevant sind.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Sechzehntes Gesetz
zur Verlängerung der Geltungsdauer und
Änderung befristeter Rechtsvorschriften**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Gesetzes über den Vollzug
ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen**

Das Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 474) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Angaben „30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)“ und „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780)“ jeweils durch „9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467)“ ersetzt und nach der Angabe „ABl. EU Nr. L 180 S. 31“ ein Komma und die Angabe „2017 Nr. L 49 S. 50“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 3918)“ ersetzt.
4. In § 20 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2032“ ersetzt.

**Artikel 2²
Änderung des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes**

Das Hessische Nachbarrechtsgesetz vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:
„§ 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
 - b) Die Angaben zu den §§ 48 und 49 werden gestrichen.
2. In § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I. S. 1519), geändert durch Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954),“ durch „des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I. S. 1728)“ ersetzt.
3. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 3,“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 458)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126),“ eingefügt.
4. Die §§ 47 und 48 werden aufgehoben.
5. Der bisherige § 49 wird § 47 und in Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2032“ ersetzt.

¹ Ändert FFN 24-52

² Ändert FFN 231-36

Artikel 3³
Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes

In § 9 Abs. 2 des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), wird die Angabe „2022“ durch „2024“ ersetzt.

Artikel 4⁴
Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

In § 76 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), wird die Angabe „2022“ durch „2024“ ersetzt.

Artikel 5⁵
**Änderung des Hessischen Besoldungs-
und Versorgungsüberleitungsgesetzes**

In § 9 Satz 3 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 871), wird die Angabe „2022“ durch „2024“ ersetzt.

Artikel 6⁶
**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des
Rechts der Industrie- und Handelskammern**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 6. November 1957 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(HAGIHKG)“ angefügt.
2. In § 5 Abs. 3 wird die Fußnote „¹“ gestrichen.
3. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2024“ ersetzt.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

³ Ändert FFN 323-135

⁴ Ändert FFN 323-153

⁵ Ändert FFN 323-154

⁶ Ändert FFN 50-1

Begründung

A. Allgemeines

Nach dem Ersten Teil Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) ist für Gesetze grundsätzlich eine Befristung von sieben Jahren vorzusehen, soweit sie nicht einer Befristung von zehn Jahren unterliegen oder von der Befristung ausgenommen sind.

Dieses Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften wird bei den Gesetzen, die bis zum 31. Dezember 2022 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, im Rahmen des Entwurfs für ein Sechzehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften umgesetzt.

Befristete Gesetze werden vor Ablauf ihrer Geltungsdauer grundsätzlich evaluiert. Die Evaluation liegt nach dem Ersten Teil Nr. 2.2.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling in der Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts.

Durch den Leitfaden für das Vorschriften-Controlling werden auch die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Gesetze festgelegt. In Ausführung dieser Bestimmungen wurde für diejenigen Gesetze, die bis zum 31. Dezember 2022 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, ein Entwurf für ein Sammelgesetz unter der formellen Federführung des Ministeriums der Justiz vorbereitet.

Die Geltungsdauer von insgesamt 22 Gesetzen ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 befristet. Für 6 Gesetze soll die Geltungsdauer durch Art. 1 bis 6 verlängert werden. Das Hessische Studienbeitragsgesetz wird voraussichtlich mit Ablauf des 31. Dezember 2022 auslaufen, da mit Ablauf des Jahres 2022 alle darin enthaltenen Regelungen gegenstandslos bzw. überflüssig geworden sind. Die Verlängerung der Geltungsdauer der übrigen 15 Gesetze soll zusammen mit inhaltlichen Änderungen jeweils in Einzelnovellen erfolgen.

Die Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung bei der Staatskanzlei hat als Normprüfstelle den Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften nach Maßgabe des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling dem Ministerium der Justiz gegenüber freigegeben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 Änderung des Gesetzes über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungmaßnahmen

Das Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen ergänzt die bestehenden unions- und bundesrechtlichen Regelungen über den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, die nach dem Aufenthaltsgesetz, dem Asylgesetz und der Verordnung (EU) Nr. 604/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, vorgesehen sind.

Zu Nr. 1 (§ 1)

Es handelt sich um rein redaktionelle Aktualisierungen der Fundstellenangaben.

Zu Nr. 2 (§ 6 Abs. 3 Satz 3)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Aktualisierung der Fundstellenangabe.

Zu Nr. 3 (§ 8 Abs. 2 Satz 3)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Aktualisierung der Fundstellenangabe.

Zu Nr. 4 (§ 20 Satz 2)

Das Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen hat sich bewährt und seine Geltungsdauer soll verlängert werden.

Im Rahmen der Evaluierung wurden die hessischen Regierungspräsidien – als die für ausländerrechtliche Freiheitsentziehungsmaßnahmen im Rahmen der Rückführung zuständigen Ausländerbehörden – sowie das Polizeipräsidium Südhessen, an das die Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt angebunden ist, beteiligt.

Seitens der Regierungspräsidien wurden keine Einwände erhoben und kein Änderungsbedarf gesehen; es wurde mitgeteilt, dass das Gesetz verlängert werden soll.

Auch das Polizeipräsidium Südhessen befürwortete eine Verlängerung des Gesetzes. Die bestehenden Regelungen seien gut geeignet für den Vollzug der Abschiebungshaft. Allein in redaktioneller Hinsicht wurde vorgeschlagen, Verweisungen auf das hessische Strafvollzugsgesetz durch Ausformulierungen im Gesetzes über den Vollzug ausländischer Freiheitsentziehungsmaßnahmen zu ersetzen, um die Anwendbarkeit für die Abschiebungshaft zu verdeutlichen und eine Abhängigkeit von Änderungen des Strafvollzugsgesetzes zu vermeiden. In der Gesamtbetrachtung erweist es sich jedoch als zweckmäßiger, an der bisherigen Verfahrensweise festzuhalten. Die Verweisungen selbst sind hinreichend deutlich formuliert. Aus dem Gesetzesvollzug sowie im Rahmen der Evaluierung sind auch keinerlei konkrete Anwendungszweifel bekannt geworden. Die direkte Bezugnahme auf das hessische Strafvollzugsgesetz ist vielmehr sinnvoll, um den Erfahrungen aus der in diesem Bereich noch viel breiteren Vollzugspraxis direkt Rechnung tragen zu können und jeweils doppelte Gesetzesänderungen zu vermeiden.

Im Ergebnis besteht kein inhaltlicher Änderungsbedarf.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032 verlängert.

Zu Art. 2 Änderung des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes

Das Hessische Nachbarrechtsgesetz enthält in der rechtlichen Praxis bedeutsame ergänzende Regelungen zu den bundeseinheitlichen Regelungen im Zivilrecht. Die Regelungen über die Rechte und Pflichten von Grundstücksnachbarn sind auf gegenseitige Rücksichtnahme ausgerichtet.

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der Aufhebung der vollzogenen Änderungs- und Aufhebungsanweisungen in den §§ 47 und 48 (vgl. auch Begründung zu Änderungsbefehl Nr. 4).

Zu Nr. 2 (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grundlage der dynamischen Verweisung. Die Regelungen der Energieeinsparverordnung wurden durch den Bundesgesetzgeber in das Gebäudeenergiegesetz integriert.

Zu Nr. 3 (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3)

Es handelt sich um rein redaktionelle Aktualisierungen der Fundstellenangaben, weil das Hessische Baugesetzbuch und das Hessische Waldgesetz zwischenzeitlich geändert wurden.

Zu Nr. 4 (§§ 47 und 48)

Die Änderung und die Aufhebung sind vollzogen und damit gegenstandslos. Sie können daher entfallen.

Zu Nr. 5. (bisheriger § 49)

In der Praxis haben sich die Regelungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes bewährt. Die Geltungsdauer des Gesetzes wird um zehn Jahre verlängert, da schon nach der letzten eingehenden Evaluierung keine inhaltlichen Änderungen erforderlich waren.

Im Rahmen des Vorschriften-Controllings wurden das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, die Notarkammer Frankfurt am Main, die Notarkammer Kassel, die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, die Rechtsanwaltskammer Kassel, der Hessische Städtetag, der Hessische Landkreistag, der Hessische Städte- und Gemeindebund e.V., der Haus & Grund Hessen e.V., Landesverband der Hessischen Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. und der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V., Landesvereinigung Hessen, beteiligt.

Der Präsident des Oberlandesgerichts hat in seiner Stellungnahme betont, dass die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes als erforderlich angesehen wird. Das Gesetz stelle eine wesentliche Grundlage für die von den Schiedspersonen zu führenden Schlichtungsverfahren dar und ergänze in bedeutsamer Weise die bundeseinheitlichen Regelungen im Zivilrecht.

Der Haus & Grund Hessen e.V., Landesverband der Hessischen Wohnungs- und Grundeigentümer e.V., befürwortet eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes. Als inhaltliche Änderung regt er die Regelung einer festen Höhe von Hecken an. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, weil § 43 Abs. 2 des Gesetzes dem Nachbarn bereits einen Anspruch auf Rückschnitt einräumt, wenn Hecken so hoch gewachsen sind, dass der nach den §§ 39 und 40 – auch der Höhe nach – definierte einzuhaltende Grenzabstand überschritten wird. Eine darüber hinausgehende Regelung erscheint nicht zielführend. Bei Hecken über 2 m Höhe besteht kein Bedürfnis für eine Höhenbegrenzung, diese sind ohnehin nur bei Einhaltung eines großen Grenzabstandes zulässig. Zudem würde eine absolute Höhenbegrenzung eine Verpflichtung zum regelmäßigen Rückschnitt für alle

diese Hecken nach sich ziehen. Dies ist mit Blick auf die Grenzabstände für Bäume und Sträucher aber nicht zielführend. Unabhängig von diesem Gesetz kommt stets auch ein Anspruch auf Zurückschneiden wegen einer Beeinträchtigung oder Gefährdung nach allgemeinen Regelungen, wie etwa denen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in Betracht.

Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V., Landesvereinigung Hessen, hält eine Verlängerung der Geltungsdauer „für unbedingt und unverzichtbar“.

Der Hessische Landkreistag teilt mit, dass aus den Landkreisen keine Hinweise für eine Änderung des Gesetzes angebracht wurden und deshalb von einer inhaltlichen Stellungnahme abgesehen wird.

Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032 verlängert.

Zu Art. 3 Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes

Das Hessische Sonderzahlungsgesetz regelt die Gewährung eines Grundbetrages, eines Sonderbetrages für Kinder und eines jährlichen Festbetrages an

1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes,
2. Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Landes,
3. Empfängerinnen und Empfänger laufender Versorgungsbezüge und deren Hinterbliebene aus dem in Nr. 1 und 2 genannten Personenkreis,
4. ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Aufwandsentschädigung erhalten,
5. Praktikantinnen und Praktikanten (§ 108 des Hessischen Beamtengesetzes),
6. frühere Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie deren Hinterbliebene, die Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Ruhe-lohn nach anderen Vorschriften erhalten, als diejenigen, die in § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3643), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), in der bis zum 15. September 2003 geltenden Fassung bezeichnet sind.

Das Hessische Sonderzahlungsgesetz wurde evaluiert. Sonderzahlungen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in dem Gesamtkontext der Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu betrachten. Aus diesem Grund und aufgrund des Ergebnisses der Evaluierung sollen die bisher in einem gesonderten Gesetz getroffenen Regelungen über die Sonderzahlung künftig Teil des Hessischen Besoldungsgesetzes werden. Dies soll im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der Evaluierung des Hessischen Besoldungsgesetzes erfolgen. Da sich dieses Gesetzgebungsverfahren aus den in der Begründung zu Art. 4 dargelegten Gründen verzögert, wird die Geltungsdauer des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes um zwei Jahre verlängert.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 verlängert.

Zu Art. 4 Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Das Hessische Besoldungsgesetz regelt die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes und der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Während der Evaluierung des Hessischen Besoldungsgesetzes im Jahr 2019 hat sich an verschiedenen Stellen Änderungsbedarf gezeigt. Zugleich wurden auch Möglichkeiten zur Fortentwicklung entsprechend des verfassungsrechtlichen Auftrags aus Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und zur Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen der Arbeitswelt sichtbar. Parallel dazu stellt die jüngste verfassungsgerichtliche Rechtsprechung deutlich erhöhte Anforderungen an die Bemessung einer amtsangemessenen Alimentation. Beide Umstände haben Auswirkungen auf das Besoldungsrecht, die nicht nur deutlich über eine regelmäßige Anpassung der Höhe der Besoldung hinausgehen, sondern auch andere Regelungen einbeziehen. Infolgedessen werden schrittweise Anpassungen und Änderungen des Hessischen Besoldungsgesetzes an unterschiedlichen Stellen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten erforderlich.

Hierfür sind verschiedene, voneinander getrennte Gesetzgebungsverfahren erforderlich. Nur so lässt sich gewährleisten, dass das komplexe Geflecht aus unterschiedlichen Systematiken im Besoldungsrecht, die zu berücksichtigenden Regelungssysteme im Bund-, Länder- und kommunalen Kontext, sowohl auf Verfassungsebene als auch einfachgesetzlich oder auf Verordnungsebene, systemgerecht und spannungsfrei aufeinander abgestimmt werden können und ein in sich stimm-

ges Gesamtgefüge entsteht. Um in den verschiedenen Gesetzgebungsverfahren einerseits den ordnungsgemäßen Abschluss der Evaluierung des Hessischen Besoldungsgesetzes sicherzustellen, andererseits die notwendigen Reformen des hessischen Besoldungsrechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung umsetzen zu können, wird die Geltungsdauer des Gesetzes zunächst ein weiteres Mal um zwei Jahre verlängert. Das Evaluierungsverfahren soll in ein Änderungsgesetz zum Hessischen Besoldungsgesetz einmünden; die Wiederherstellung der Amtsangemessenheit der Alimentation soll einem gesonderten Gesetz zur Änderung der besoldungsrechtlichen Regelungen vorbehalten bleiben.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 verlängert.

Zu Art. 5 Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes

Mit der Dienstrechtsreform 2014 wurde das hessische Besoldungs- und Versorgungsrecht neu gefasst. Zur Vermeidung des Nebeneinanders von neuem und altem Recht ergab sich die Notwendigkeit, die Überleitung der vorhandenen Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Bestimmungen gesondert zu normieren. Es sollte sowohl das zum Zeitpunkt der Überleitung erreichte Bezügniveau gesichert als auch bei gleicher Sach- und Rechtslage ein vergleichbares Karriereeinkommen wie nach den bisherigen Regelungen erzielt werden. Um letzteres zu gewährleisten, wurden für den Stufenaufstieg der Beamtinnen und Beamten mit § 4 eine Reihe von Ausnahmeregelungen konzipiert.

Diese Regelungen finden insbesondere durch die geänderte Tabellenstruktur in den unteren Besoldungsgruppen noch immer Anwendung. Ein Außerkrafttreten der Regelungen mit Ablauf des Jahres 2022 würde zu Verschlechterungen im Grundgehalt dieses Personenkreises führen. Gleichzeitig sind die Regelungen der §§ 7 und 8 in den Gesamtzusammenhang mit der Evaluierung des hessischen Besoldungsrechts zu stellen. Da sich dieses Gesetzgebungsverfahren aus den in der Begründung zu Art. 4 dargelegten Gründen verzögert, wird die Geltungsdauer des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes um zwei Jahre verlängert.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 verlängert.

Zu Art. 6 Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern trifft ausgehend von den bundesrechtlichen Ermächtigungen im Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern zu einer Regelungen über staatliche Aufsicht. Zum anderen werden insbesondere die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen und Gebühren geregelt. Zudem wird die Befugnis der Kammern im Sachverständigenbereich nach § 36 Gewerbeordnung konkretisiert, ebenso das Dienstherrenrecht der Kammern.

Zu Nr. 1 (Gesetzesüberschrift)

Zur Verbesserung der Zitierfähigkeit wird eine amtliche Buchstabenabkürzung eingeführt. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 5 Abs. 3)

Die Fußnote hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nr. 3 (§ 8 Satz 2)

Das Gesetz wurde evaluiert. Da am 12. August 2021 das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in Kraft getreten ist, konnte die Evaluierung jedoch nicht abgeschlossen werden. Das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern novelliert umfangreich die bis dato bestehenden bundesrechtlichen Normen. Die bundesrechtlichen Normen sind jedoch Ausgangspunkt für die zu erlassenden landesrechtlichen Ausführungsvorschriften. Um auch die durch das Änderungsgesetz eingeführten neuen Aspekte in die Evaluierung einfließen lassen zu können und eine geordnete Beteiligung durchführen zu können, soll vorerst nur die Geltungsdauer des Ausführungsgesetzes um zwei Jahre verlängert werden. Die hessischen Industrie- und Handelskammern hatten Gelegenheit, sich zu dieser Vorgehensweise zu äußern. Sie sind damit einverstanden.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 verlängert.

Zu Art. 7 Inkrafttreten

Es wird das Inkrafttreten der Änderungen geregelt.

Wiesbaden, 31. Mai 2022

Der Hessische Ministerpräsident
Volker Bouffier

Die Hessische Ministerin
der Justiz
Eva Kühne-Hörmann

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Peter Beuth

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Tarek Al-Wazir